

05.08.94**R - A****Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
beim Zugewinnausgleich**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8140 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich
- Drucksache 12/7134 -

mit den folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

'Artikel 3
Änderung des Baugesetzbuchs

§ 169 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), erhält folgende Fassung:

"(4) Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist § 153 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß in den Gebieten, in denen sich kein von dem innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert abweichender Verkehrswert gebildet hat, der Wert maßgebend ist, der in vergleichbaren Fällen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt dort zu erzielen wäre, wo keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind."

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 895/93

26.08.94

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
beim Zugewinnausgleich**

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.